

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 18. Juli 2011

Nr. 12

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

| | |
|---|----|
| Bek vom 22.06.2011 Nr. 12-1444.13-3/11 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2011 | 73 |
| Bek vom 04.07.2011 Nr. 12-1444.18-3/84 über die Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken | 74 |

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

| | |
|--|----|
| Kehrbezirksausschreibung vom 07.07.2011 Nr. 21-2206.00-10/11 für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 6 zum 01.10.2011 | 75 |
| Kehrbezirksausschreibung vom 07.07.2011 Nr. 21-2206.00-11/11 für den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7 zum 01.10.2011 | 76 |
| Bek vom 04.07.2011 Nr. 24-8435.00-2/11 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverband Main-Rhön (3) | 77 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Buchbesprechungen | 78 |

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 22.06.2011 Nr. 12-1444.13-3/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 31.05.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 15.06.2011 Nr. 12-1444.13-3/11 den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen von 2.714.400 € nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.06.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, des Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| im Erfolgsplan mit | 7.992.000 € |
| im Vermögensplan mit | 5.180.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes wird auf **2.714.400 €** festgesetzt. Dieser Kredit kann in mehreren Teilbeträgen beantragt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Poppenhausen, 17. Juni 2011
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 73

Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Bekanntmachung vom 04.07.2011 Nr. 12-1444.18-3/84

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 29.06.2011 den Erlass einer Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die neue Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.07.2011
Regierung von Unterfranken
Rüth
Abteilungsleiter

II.

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - TierNebG - vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 1934) und aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -AGTierNebG - vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert am 07.12.2004 (GVBl. S. 499) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Aufgabenträger

Der Zweckverband TKVU hat durch Verbandsatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union, DE, v. 14.11.2009, L 300/1 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Erzeuger tierischer Nebenprodukte, der die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Gebühren für die Beseitigung (Verarbeitung) von ganzen Tieren

- (1) Für die Verarbeitung einzeln erfassbarer Tiere (Tierkörper) von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden erhoben:

Rind:

| | |
|---------------------------------------|---------|
| Kalb bis 3 Monate | 1,50 € |
| Jungvieh/Fresser bis 12 Monate | 5,00 € |
| Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate | 10,00 € |
| Bulle/Kuh über 24 bis 48 Monate | 12,00 € |

Pferd:

| | |
|-------------|--------|
| Fohlen/Pony | 1,60 € |
| Pferd | 8,00 € |

Schwein:

| | |
|----------------------|--------|
| Saugferkel/Totgeburt | 0,10 € |
| Läufer/Absatzferkel | 0,60 € |
| Schwein | 1,70 € |
| Ferkeltonne 60 l | 1,00 € |
| Ferkeltonne 80 l | 1,40 € |
| Ferkeltonne 120 l | 2,00 € |
| Ferkeltonne 240 l | 4,00 € |

Schaf:

| | |
|------------------------------------|--------|
| Lamm bis 6 Monate | 0,20 € |
| Schaf bis 18 Monate | 1,00 € |
| Schaf über 18 Monate (nach Abs. 2) | 0,00 € |
| Ziege bis 18 Monate | 0,50 € |
| Ziege über 18 Monate (nach Abs. 2) | 0,00 € |

Truthuhn:

| | |
|---------------------|--------|
| Truthuhn | 0,10 € |
| Huhn: | |
| Huhn | 0,02 € |
| Geflügeltonne 60 l | 1,00 € |
| Geflügeltonne 80 l | 1,40 € |
| Geflügeltonne 120 l | 2,00 € |
| Geflügeltonne 240 l | 4,00 € |

Kameliden:

| | |
|--------------------------|--------|
| Kamel, Lama, Trampeltier | 5,00 € |
|--------------------------|--------|

Andere Einhufer:

| | |
|--------------------------|--------|
| Esel, Maulesel, Maultier | 2,40 € |
|--------------------------|--------|

Wildklauentier (Gehegewild):

| | |
|--|--------|
| | 1,50 € |
|--|--------|

Sonstige:

| | |
|--|--------|
| Hase/Kaninchen | 0,06 € |
| Laufvogel (Strauß, Emu, etc.) | 1,60 € |
| Wassergeflügel (Gans, Ente) | 0,06 € |
| Sonstiges Geflügel (Fassan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel) | 0,02 € |

- (2) Abs. 1 gilt nicht für abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder aufgrund einer anzeigenpflichtigen Tierseuche verwendet oder getötet worden ist (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG).

§ 7

Gebühren für Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten

- (1) Für die Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten, die vom Erzeuger in Behälter gefüllt bereitgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Entsorgung eines Behälters mit einem Fassungsvermögen

| | | |
|--------|---------|----------|
| a) von | 60 l | 5,52 € |
| b) von | 80 l | 7,72 € |
| c) von | 120 l | 11,03 € |
| d) von | 240 l | 22,07 € |
| e) von | 1.100 l | 110,33 € |

- (2) Bei Selbstanlieferung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf, Hetzentänning 2 in 96194 Walsdorf, mit einem Gewicht von mehr als 10 Tonnen/Monat werden 44,03 Euro pro Tonne und Monat verrechnet.
- (3) Für die Entsorgung von Schlachtblut und Federn sowie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden je angefangene hundert Kilo 11,03 € berechnet.
- (4) Die Kosten der Öffnung und der Entfernung der Umhüllung oder Verpackung werden dem Gebührenschuldner in Rech-

nung gestellt, soweit er diese nicht selbst von Umhüllungen oder Verpackungen befreit hat (§ 11 Abs. 4 TierNebG).

- (5) Die in den §§ 6 und 7 dieser Gebührensatzung genannten Behälter (Tonnen) müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 05. April 2005 (RABl 2005, S. 70 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2009 (RABl 2009, S. 84) außer Kraft.

Bad Kissingen, 29.06.2011

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RABl 2011 S. 74

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung vom 07.07.2011

(Nr. 21-2206.00-10/11)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als

Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister

für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 6 zum 01.10.2011 (Bestellungstermin) aus.

Der Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 6 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Stadtteile Nilkheim und Leider der Stadt Aschaffenburg (Innenstadt) sowie Teilbereiche des Stadtteiles Damm und der Innenstadt von Aschaffenburg

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) bzw. in § 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

31. August 2011

bei der

Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)
Peterplatz 9
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Postein-

gangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die folgenden Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen. Sofern Unterlagen in Form einfacher Kopie vorgelegt werden, werden diese bei erfolgreicher Bewerbung als Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen und Abschlüsse sind beizufügen),
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen); im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAPI 2206

RABI 2011 S. 75

Kehrbezirksausschreibung vom 07.07.2011

(Nr. 21-2206.00-11/11)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister

für den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7 zum 01.10.2011 (Bestellungstermin) aus.

Der Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mellrichstadt (nur Ortsteil Eußenhausen), Nordheim v.d.Rhön (einschließlich Ortsteil Neustädtles), Ostheim v.d. Rhön (ohne Ortsteile), Stockheim und Willmars (einschließlich Ortsteile Filke und Völkershäusen).

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) bzw. in § 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

31. August 2011

bei der

Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)

Peterplatz 9
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die folgenden Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen. Sofern

Unterlagen in Form einfacher Kopie vorgelegt werden, werden diese bei erfolgreicher Bewerbung als Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen und Abschlüsse sind beizufügen),
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen); im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen

nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAPI 2206

RABI 2011 S. 76

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3)

Bek vom 04.07.2011 Nr. 24-8435.00-2/11

I.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 04.07.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass

am Montag, 25. Juli 2011 um 9.00 Uhr

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Tagungsort:

**Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1,
97421 Schweinfurt
Großer Sitzungssaal (Zimmer Nr. 100)**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Änderung des Regionalplans Kapitel B VII, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“

1.1. Einführung

- Verbandsvorsitzender Herr Landrat
Rudolf Handwerker -

1.2. Information zum Bayer. Energiekonzept

- Frau Ministerialrätin Marion Lautenbacher,
Bayer. Staatsministerium für Umwelt und
Gesundheit -

1.3. Vorstellung der Neufassung

- Herr Stephan Albert, Regierung von Unterfranken -

1.4. Beschlussfassung zur Einleitung des gesetzlichen Anhörungsverfahrens

2. Sonstiges

Haßfurt, den 01.07.2011
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3)

Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 8435

RABI 2011 S. 77

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hans-Peter Vierhaus

Beweisrecht im Verwaltungsprozess

2011, 243 Seiten, kartoniert

Preis: 34,00 Euro

ISBN 978-3-406-62025-6

Verlag C.H. Beck

Das Beweisrecht gehört zu den zentralen Materien des Verwaltungsprozessrechts. Eine große praktische Bedeutung hat es zum Beispiel im Ausländer- und Asylrecht, Beamten- und Disziplinarrecht sowie im Bau-, Umwelt- und Technikrecht. Der neue Leitfaden bietet erstmals einen systematischen Gesamtüberblick.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den - aus anwaltlicher Sicht besonders wichtigen - Beweisanträgen. Sie dienen im Verwaltungsprozess, der vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt wird, vor allem der Information der Beteiligten über den Stand der gerichtlichen Meinungsbildung und dem Offenhalten von Verfahrensrügen. Der Leitfaden klärt die einschlägigen Fragen von der Abfassung der Beweisanträge über ihre Verbescheidung durch das Gericht bis hin zu Reaktionsmöglichkeiten des Anwalts auf abgelehnte Beweisanträge.

Neben dem Beweisantragsrecht werden auch die Beweisaufnahme, die Beweiswürdigung, die Beweislast und das Beweismaß erläutert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den jeweiligen verwaltungsprozessualen Besonderheiten.

Ein Anhang enthält Beweisanträge und Beweisbeschlüsse aus der Gerichtspraxis (z.B. aus ausländer- und asylrechtlichen Verfahren).

Der Leitfaden wendet sich an alle im Verwaltungsrecht und Ausländer- und Asylrecht tätigen Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Verwaltungsrichter sowie Behördenvertreter, aber auch an Unternehmensjuristen und Verbandsjuristen, die mit verwaltungsprozessualen Fragen befasst sind.

Stengel

Kommunale Kostentabelle

34. Ergänzungslieferung

Stand: 1. April 2011

Preis: 50,74 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 34. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand 01.04.2011.

Schwerpunkt der Aktualisierung ist die Fortsetzung der Kommentierung des Kostengesetzes mit den Erläuterungen zu den Art. 21 bis 24.

Achim Richter/Annett Gamisch

Das Stelleninterview zur Eingruppierung

96 Seiten, kartoniert

Preis: 14,80 Euro

ISBN 978-3-8029-1548-2

Walhalla Fachverlag

Das Stelleninterview zur Eingruppierung, soeben in der 2., aktualisierten Auflage erschienen, hilft allen mit der Eingruppierung Befassten, die verantwortungsvolle Aufgabe arbeitsrechtlich einwandfrei und effizient zu meistern:

- Technik des Stelleninterviews
- Grundlagen der erfolgreichen Gesprächsführung und Kommunikation
- Fachbegriffe aus dem Tarifrecht

Vorbereitung - Durchführung - Auswertung: Der Leitfaden beleuchtet alle wesentlichen Aspekte. Die praxisgerechte Aufbereitung und hilfreichen Interview-Beispiele erleichtern die schnelle und zeitsparende Umsetzung.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

41. Aktualisierung

Stand: 1. April 2011

Preis: 64,16 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 41. Lieferung werden insbesondere die Kommentierungen zu den Abgabensatzungen, zu den Realsteuern, zu den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und zu den Beiträgen aufgrund neuer Rechtsprechung aktualisiert.

Dr. Franz Dirnberger

Das Abstandsflächenrecht in Bayern

Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen

2011

2., überarbeitete Auflage

168 Seiten

Preis: 29,80 Euro

ISBN 978-3-415-04671-9

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Seit der ersten Auflage dieses Buchs sind drei Jahre vergangen, in denen sich das Abstandsflächenrecht noch einmal spürbar verändert hat. Der Gesetzgeber hat unter anderem mit Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayBO ein neues, nicht unproblematisches Instrument zur Flexibilisierung der Abstandsflächenvorschriften eingefügt. Auch die Rechtsprechung ist nicht stehengeblieben und hat manches geklärt, anderes aber auch wieder in Frage gestellt. In der Neuauflage hat der Autor das Werk den veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Der Verfasser erläutert anhand zahlreicher Abbildungen die jetzigen Anforderungen, die Art. 6 BayBO an die Abstandsflächen vor Gebäuden und Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung stellt. Die Anforderungen an deren Lage, die möglichen planungsrechtlichen Befreiungen, das Überdeckungsverbot, das Maß der Abstandsflächen und deren Bemessung, das 16-m-Privileg sowie die ausnahmsweise grenz- oder gebäudenah zulässigen Anlagen werden eingehend behandelt. Die Darstellung geht besonders auf die Abgrenzung bauplanungsrechtlicher von bauordnungsrechtlichen Regelungen ein.

Ebenso erörtert der Autor die in Anlehnung an die MBO 2002 eröffnete Option, das - in erster Linie durch eine 1 H auf 0,4 H verkürzte Abstandsflächentiefe charakterisierte - Abstandsflächenrecht durch Satzung einzuführen und zu erproben (Experimentierklausel).

Das Buch hilft allen am Bau Beteiligten, Bauherren, Planern, Sachverständigen, Baubehörden und Nachbarn beim Umgang mit der komplexen Materie sowie bei der rechtssicheren Anwendung der Vorschriften in der Praxis.

Dr. Maximilian Baßlsperger

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und Beendigung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen wegen Krankheit

1. Auflage 2011

142 Seiten, kartoniert

Preis: 19,95 €

ISBN 978-3-8073-0263-8

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Gesundheitsmanagement ist mittlerweile ein fester Bestandteil der Führungskultur in den Betrieben, den Schulen, Behörden und Gerichten geworden und hat in den Köpfen vieler Führungskräfte einen festen Platz gefunden. Denn die Wechselwirkungen zwischen den Fehlzeiten, der Zufriedenheit mit dem Betriebsklima in Organisationseinheiten, der Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der in vielen Bereichen steigenden Arbeitsbelastung dürfen nicht unterschätzt werden. (Aus dem Vorwort von Dr. Maximilian Baßlsperger)

Für Arbeitgeber besteht eine Rechtspflicht, das betriebliche Eingliederungsmanagement einzuführen und umzusetzen. Das zieht vielfältige Aufgaben in Unternehmen und Behörden nach sich. Zugleich steigen die Krankenstände derzeit zum ersten Mal seit langem wieder an. Eine krankheitsbedingte Kündigung ist ohne Durchführung einer Wiedereingliederung in der Regel nicht mehr möglich, weil sie unverhältnismäßig wäre.

- Was genau muss ein Arbeitgeber oder Dienstherr tun, um ein BEM einzuführen?
- Wie sehen die Voraussetzungen für krankheitsbedingte Kündigungen im Detail aus?

Das Werk gibt Ihnen Antworten auf diese wichtigen Fragen und unterstützt Sie mit zahlreichen Musteranschriften.

Wächtler/Heinhold/Merk

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Organisation strategisch ausrichten und zur Exzellenz führen
2011

426 Seiten

Preis: 64,00 Euro

- Boorberg Taschenkommentare -

ISBN 978-3-415-04437-1

Richard Boorberg Verlag GmbH Co KG

Für alle öffentlichen Versammlungen im Freistaat gilt das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG). Mit seinem Inkrafttreten zum 1.10.2008 hat das BayVersG das Versammlungsgesetz des Bundes (VersG) abgelöst. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2009 wurde das BayVersG grundlegend novelliert und ist in der novellierten Fassung zum 1.6.2010 in Kraft getreten.

Der Kommentar ist speziell auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Neben den Regelungen des BayVersG greift er auch zahlreiche praxisrelevante Fragen auf, die nicht unmittelbar im BayVersG geregelt werden, die bei der Durchführung von Versammlungen aber eine wichtige Rolle spielen, z.B. das Aufstellen von Info-Ständen, Zahlreiche Beispiele aus der Versammlungspraxis veranschaulichen die Materie.

Besondere Bedeutung räumen die Autoren den Rechtsfragen im Zusammenhang mit rechtsradikalen Versammlungen ein. Hier finden sich neben der ausführlichen Darstellung der obergerichtlichen Entscheidungen zahlreiche Hinweise für die Sachbearbeiter in den Ordnungsbehörden.

Dr. Erwin Hartwich

Grundlagen Change Management

Organisation strategisch ausrichten und zur Exzellenz führen
2011

152 Seiten

Preis: 19,80 Euro

- Schriftenreihe der Führungsakademie Baden-Württemberg -

ISBN 978-3-415-04622-1

Richard Boorberg Verlag GmbH Co KG

Wenn es darum geht, nachhaltige Veränderungen in Organisationen, seien es Unternehmen oder die Verwaltung, zu bewirken, ist eine Vielzahl von verschiedenen Faktoren zu berücksichtigen, die sich wechselseitig beeinflussen und unterstützen oder im ungünstigen Fall auch behindern können. Im Grunde genommen kommt es darauf an, durch konkrete und aufeinander abgestimmte Maßnahmen und Aktivitäten den Veränderungsprozess über diese Einflussfaktoren zu steuern und voranzubringen. Dabei ist es wichtig, alle wesentlichen Faktoren mit ihren Wirkungen im Blick zu haben und situationsabhängig angemessen einzusetzen.

Das Buch gibt zunächst einen Überblick über Veränderungen und deren Einflussgrößen und Trends und zeigt dabei auf, wie Menschen und Organisationen darauf reagieren. Die geplante Veränderung in einer Organisation wird als ein aktiv betriebener Organisationsentwicklungsprozess mit seinen wesentlichen Erfolgsfaktoren beschrieben. Schwerpunkte sind hier die Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter und die Rolle der beteiligten Führungskräfte. Am Anfang eines solchen Entwicklungsprozesses steht eine klare und von allen Beteiligten geteilte Zielsetzung, am besten in Form einer Vision. Die Herausforderung des Change Managements liegt in der konsequen-

ten Umsetzung. Hier hat sich eine spezifische Form des Projektmanagements mit professioneller methodischer Begleitung bewährt, die der Autor grundlegend darstellt und erläutert.

Veränderungen in Organisationen sind kein Selbstzweck, sie zielen meist auf spezifische Verbesserungen ab. Das können etwa effizientere und schnellere Organisationsabläufe sein oder auch eine bessere Kundenorientierung, z.B. durch stärkere Ausrichtung der Verwaltung auf die Bedürfnisse der Bürger. Solche Verbesserungsansätze bis hin zu Modellen für Exzellenz in Organisationen werden in dem Band im Detail behandelt. Zur Abrundung des Themas gibt der Autor einen Einblick in den kulturellen Wandel einer Organisation, der mit jedem Veränderungsprozess verbunden ist. Ein Anhang am Ende des Buches enthält einen kleinen Praxisleitfaden für die Anwendung des Change Managements, der auch als handlungsorientierte Zusammenfassung verstanden werden kann.

Prof. Dr. Matthias Pechstein

Laufbahnrecht in Bund und Ländern

2. aktualisierte Auflage 2011

Band 130

1112 Seiten

Preis: 44,90 Euro

ISBN 978-3-87863-173-6

dbb-Verlag

Der vorliegende Praxiskommentar zum Laufbahnrecht des Bundes und der Länder fasst erstmals die laufbahnrechtlichen Vorschriften der Beamtengesetze und die Laufbahnverordnungen in einem Band zusammen. Seit der Föderalismusreform I im Jahre 2006 entwickelt sich das Laufbahnrecht stark auseinander, da die Länder insbesondere hier die Gelegenheit zu besonderen Akzentsetzungen sehen. Für die Rechtspraxis hat sich damit ein verwirrender Flickenteppich laufbahnrechtlicher Vorschriften ergeben. Die Bündelung der einschlägigen Bestimmungen und ihre praxisorientierte Kommentierung, ergänzt um Gesetzesbegründungen, Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechungsnachweise soll dem Rechtsanwender den Überblick über diese rasch auseinanderdriftende Materie ermöglichen. Soweit in einzelnen Ländern eine grundsätzliche Reform in absehbarer Zeit angekündigt wurde, beschränkt der Band sich auf die Wiedergabe der derzeit geltenden Texte

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

140 Ergänzungslieferung

Stand: 1. April 2011

Preis: 42,24 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 140. Ergänzungslieferung enthält insbesondere die IMBek zur Haushaltsplanung 2011 und der Finanzplanung 2012-2014, die Aktualisierung von statistischen Daten und die Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage vom 15.02.2011. Des Weiteren sind enthalten Erläuterungen der §§ 34 bis 38 der KommHV-Doppik, die Änderung der VVK und der ANBestK vom 7.7.2008 sowie die Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für die Anwendung des Vergaberechts bei kommunalen Grundstücksgeschäften.

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

59. Aktualisierung

Stand: 1. Mai 2011

Preis: 58,80 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 59. Lieferung wird die Einarbeitung des ab 01.11.2010 geltenden Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) fortgesetzt, der die bisher befristeten UStR ablöste.